

Zum Neunten. So soll es auch gleichfalls mit dem, was den Spittels-, Altarleuten und Kastenmeistern zu mahnen gebühret, gehalten und einbracht werden, und nachdem es mit demselbigen in eine große Unordnung kommen, dergestalt, daß man den Zins, der Zeit verfällig, nicht ermahnen kann, dadurch die Einnehmer etliche Posten hinterstellig blieben, also daß derowegen je länger je mehr Irrthümer und Weitläufigkeiten der Rechnung und auch einem Jeglichen selbst, darum daß er die Zinse aufwachsen läßt, Schaden entstehet, welches dann gegen der Obrigkeit nicht verantwortlich, also will nun geboten und geordnet haben, Ausgange eines Monats nach dem verfloßnen Termin der Zinszeit, daß ein Jeder den dazu Verordneten, was er ihnen pflichtig, ohne Weigerung entrichte, daß sie dann in der gemeinen Stube einnehmen, und wenn sie deß gewärtig sein wollen, auf der Kanzel zuvor verkündigen lassen, und nicht wie bis anhero geschehen, von Haus zu Haus mahnen sollen, denn dadurch allerlei Verzug und Behelf gesucht wird, dermaßen, daß man zur Bezahlung nicht kommen kann, auch bei obbemeldeter Straf des Amts.

Zum Zehnten. So soll auf Die, so nicht genugsam besessen oder gewisse Bürgschaft thun können, hinförder kein Kirchengeld gewandt, sondern fleißig, daß man solches, bei denen es jezo allbereit stehet, bekommt, angehalten werden.

Zum Elften. So ist der Schulden halber, damit Einer dem Andern, auch Etliche dem Wirth im Keller allhier und Fremden verhaftet, große Beschwerung und Irrung vorhanden, soll einem Jeden hiermit auch angezeigt sein, welcher mit der Bezahlung säumig und hat ausn Amt seine gebührliche Zeit gehabt, über dem soll schleunig verholffen und 14 Tage Zeit zu Lösung der Pfand gegeben werden; thut er mittlerzeit Ausrichtung, so hat es seinen Weg; wo aber nicht, so sollen nach Erkenntniß